

# Lernmittelfreiheit.

## **Elternrechte werden häufig nicht berücksichtigt**

Lernmittelfreiheit - ein Thema an dem sich schon viele Elterngenerationen "die Zähne ausgebissen" haben. Vielen, vielen Elternvertretern vor uns war es immer schon ein großes Ärgernis, dass trotz klarer gesetzlicher Regelung viele weiterführende Schulen keinerlei Skrupel haben, trotz ausreichenden Budgets, Eltern alljährlich zur Kasse zu bitten. Statt die Kostenübernahme z. B. der Arbeitshefte, Lektüren und Taschenrechner zu gewährleisten, werden stattdessen ein Teil der Budget-Mittel zweckentfremdet. Das sollten wir Eltern nicht weiter hinnehmen und die uns gesetzlich verankerten Rechte konsequent einfordern. Damit wird unter anderem gewährleistet, dass wirtschaftlich schwächer aufgestellte Elternhäusern finanziell nicht weiter unzumutbar belastet werden.

**Schulträger, Schule, Elternbeirat und Schülerversretung haben bestehende Rechte einzuhalten.** So ist es z. B. nicht zulässig, in Klassenverbänden über Ausnahmen der gesetzlich festgeschriebenen Lernmittelfreiheit abzustimmen.

Nachfolgend beschreiben wir einen Lösungsansatz, der an allen staatlichen Schulen für Abhilfe sorgen wird. Um Verärgerungen zu vermeiden, ist die Vorgehensweise mit der Schulleitung, der Schülerversretung und dem Schulträger abzustimmen und die Schulen erst für das kommende Schuljahr zur Einhaltung der Lernmittelfreiheit zu verpflichten. Damit wird Druck von den Schulleitungen genommen, wenn es darum geht, die bereits realisierten Ausgaben rechtfertigen zu müssen.

Die Mittelzuweisungen durch den Schulträger sind immer ausreichend, um die Lernmittelfreiheit in den Schulen umzusetzen und auf Zusatzzahlungen durch die Eltern in jedem Einzelfall zu verzichten. Häufig werden mit einem Teil der Schulbudgets Anschaffungen finanziert, deren Käufe zwar aus Sicht der Eltern- und Schülerversretungen durchaus befürwortet werden können, die jedoch nicht auf Kosten der Eltern über die Verletzungen der Lernmittelfreiheit querfinanziert werden dürfen. Solche Zukäufe sollten mit dem neuen Haushalt beim Schulträger begründet beantragt werden. Der Schulhaushalt ist Beratungsgegenstand der Schulkonferenz. Eine andere Möglichkeit wäre die Abwicklung solcher Anschaffungen über die Fördervereine, sollte den Schulen tatsächlich keine eigenen, weiteren Mittel mehr zur Verfügung stehen. Dafür sind Fördervereine schließlich auch tätig und die Eltern leisten als Unterstützer und Helfer einen großen Beitrag, damit diese Vereine ihrer Rolle gerecht werden.

## **Die Rechtslage**

Auszüge aus

§ 47 SchG (Schulgesetz)

und der

Schulkonferenzordnung

l§ 47 Abs. 4, Nr. 1 b SchG :

**(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören:**

1. Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz

a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,

**b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ...**

sowie

§ 5 Abs. 1, Satz 3 Schulkonferenzordnung

(1) Der Vorsitzende beruft die Schulkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die

Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. **Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Schulkonferenz so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.**

### **Vorgehensweise in der Schulkonferenz**

Daraus ergibt sich, dass jeder Teilnehmer der Schulkonferenz im Vorfeld den Haushalt des laufenden Schuljahres der jeweiligen Schule einsehen und eine Stellungnahme hierzu abgeben kann. In Fall "Lernmittelfreiheit" wäre der Hinweis der Elternvertreter in den Schulkonferenzen, dass die Schule ab dem kommenden Schuljahr (Empfehlung) die Mittelverwendung in Bezug auf die Lernmittelfreiheit in jedem Fall umzusetzen hat. Diese Feststellung bedarf keiner Abstimmung, die Schule hat die bestehenden Gesetze zu akzeptieren und umzusetzen. Die Elternvertreter in der Schulkonferenz achten darauf, dass die Verpflichtung auf die Umsetzung der Lernmittelfreiheit in das Schulkonferenz-Protokoll mit aufgenommen wird.

Es bleibt dann die Aufgabe der Schulleitung an die Lehrer, in Ihrer Funktion als Vorbilder unserer Kinder, den dringenden Appell zu richten, die Inanspruchnahme der Lernmittelfreiheit zu garantieren und ggf. im Sinne einer gesetzeskonformen Lösung zu korrigieren.

Sollte es sich bei der Überprüfung der Buchführung - wider Erwarten - herausstellen, dass der Schule keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung der Lernmittelfreiheit

zur Verfügung gestellt werden, fordern Schulleitung und EBV gemeinsam die notwendigen Anpassungen beim Schulträger ein.

### **Mittelzuweisungen durch die Schulträger**

Die Gemeinden als Schulträger erhalten vom Land Mittelzuweisungen. Die Schulträger leiten davon Pauschalbeträge an die Schulen weiter. Der Schulträger könnte ablehnend argumentieren, die Schulen müssten mit diesen Beträgen auskommen, weitere Zahlungen würden nicht erfolgen. Dies stimmt nicht überein mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg:

Urteil vom 23.01.2001 (9S 331/00), Ziffer 1b:

„Dieses Rechtsverhältnis ist geprägt durch die Pflicht des Schulträgers, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SchG), ohne dass ihm das Recht zusteht, über Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen. (...). Die Bindung des Schulträgers an die Beschlüsse der Schule kann auch die Lernmittelverordnung nicht beseitigen; sie sucht jedoch dem Schulträger eine vorwirkende Einflussnahme zu sichern, indem der Schule ein von ihm bestimmtes, nach Pauschalen berechnetes Budget vorgegeben wird (...). Jedenfalls ließe dies die Pflicht des Schulträgers aus § 94 SchG, die die von der Schule als notwendig bezeichneten Lernmittel dem Schüler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, nicht entfallen.“

Dies bedeutet, dass die Entscheidungen der Fachlehrer, sowie der Fachkonferenz über die Anschaffung von notwendigen Lernmitteln für den jeweiligen Schulträger bindend sind. Der häufig gehörte Hinweis, die Schulen müssten mit ihrem Budget eben besser haushalten, hat daher für die Lernmittelfreiheit keinerlei Relevanz. Schließlich stellt der VGH noch fest unter Ziff. 2 a:

„Damit zeigt die Verfassung selbst den Weg auf, sollten die Kosten für Schulbau, Schulausstattung und Lernmittel die kommunalen Schulträger überfordern: eine Entlastung der Kommunen hat durch das Land zu erfolgen, nicht durch die Schüler oder deren Eltern.“

Es ist jetzt die Aufgabe der Elternvertretungen dafür Sorge zu tragen, dass die Lernmittelfreiheit in den Schulen umgesetzt wird. Im Hinblick auf die eindeutigen Gesetzesvorgaben ist das zwar traurig, aber leider wahr.

se